

Anleihebedingungen

7%-Anleihe von 2012/2014

der

ACAZIS AG

Rosenheim

WKN A1R0RU / ISIN DE000A1R0RU6

Anleihebedingungen
7%-Anleihe von 2012/2014
der Acazis AG
WKN A1R0RU / ISIN DE000A1R0RU6

§ 1
Stückelung, Verbriefung, Eigenerwerb

- (1) Die Anleihe von 2012/2014 der Acazis AG (die "**Emittentin**") mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 5.000.000,00 (in Worten: Euro Fünf Millionen) ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Anleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
- (4) Die Acazis AG ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

§ 2

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung

- (1) Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 %, d.h. € 1.000,00 (der "**Ausgabebetrag**").
- (2) Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 25. Oktober 2012 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 30.12.2014 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").
- (3) Die Anleihe wird in Höhe ihres Nennbetrages mit 7% p.a. verzinst, und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind erstmals zum 31.12.2013 zahlbar. Die Verzinsung der Anleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht.
- (4) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 31.12.2014 zu 100 % des Nennbetrages von € 1.000,00 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht in Folge einer Kündigung nach § 3 vorzeitig zurückgezahlt worden sind.
- (5) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage-Schaltjahr) berechnet, d.h. nach ICMA actual/actual.

§ 3

Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Anleihe ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anleihegläubiger sind jedoch berechtigt, die Anleihe fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin mit Zinszahlungen auf die Anleihe gemäß § 2 Absatz 3 mit mehr als 6 Wochen im Verzug ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 4 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 5 **Zahlstelle**

- (1) Zahlstelle ist die VEM Aktienbank AG, Prannerstrasse 8, 80333 München. Die VEM Aktienbank AG ist dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Emittentin wird der Zahlstelle sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Beträge rechtzeitig zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die dort geführten dem jeweiligen Wertpapierdepot zugeordneten Konten zur Verfügung stellen.

- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 6 **Verjährung**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§ 7 Steuern

Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Anleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 Erklärungen und Bekanntmachungen

Erklärungen und Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin und gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht. Sofern die Inhaber der Teilschuldverschreibungen der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin statt einer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) Erfüllungsort ist Rosenheim, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Rosenheim, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Rosenheim, im Oktober 2012

Acazis AG

Der Vorstand

